



## Richtlinien für die Beteiligung von Service-Rechenzentren am beleglosen Datenaustausch per Datenfernübertragung (DFÜ), kurz SRZ-Richtlinien

---

### A. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- I. Das Service-Rechenzentrum bzw. der Dienstleister (nachfolgend SRZ genannt) übermittelt i.d.R. per Datenfernübertragung (DFÜ) auf Weisung seiner Kunden an die Bank für Sozialwirtschaft AG (nachfolgend Zahlungsdienstleister genannt) Dateien mit Auftragsdaten für die Zahlungsarten Überweisung sowie Einzüge von Lastschriften und electronic cash-Umsätzen und/oder ruft Kontoauszugsinformationen ab. Die Autorisierung der Aufträge für Überweisungen und Lastschrifteinzüge erfolgt durch den Kunden des SRZ unmittelbar gegenüber seinem Zahlungsdienstleister.

Die Zahlungsdienstleister benennen besondere - interne oder externe - Stellen (im Folgenden „Zentralstellen“ genannt), die die oben genannten Dateien von SRZ entgegennehmen oder die für sie Kontoauszugsinformationen zum Abruf durch SRZ bereitstellen. Die den SRZ bereitgestellten Kontoauszugsinformationen stellen einen zusätzlichen Service der Zahlungsdienstleister dar, der nicht die unmittelbar gegenüber den Kunden bereitzustellenden Informationen ersetzt.

- II. Voraussetzung für die Teilnahme von SRZ am Verfahren ist, dass die SRZ mit den Zentralstellen die Geltung dieser Richtlinien mittels der "Vereinbarung über die Teilnahme eines Service-Rechenzentrums am beleglosen Datenaustausch (VSD)" vereinbart haben. Die Zentralstellen werden die SRZ unverzüglich schriftlich oder in einer abweichend vereinbarten Form, zum Beispiel in elektronischer Form, über den aktuellen Stand der ihnen angeschlossenen teilnehmenden Zahlungsdienstleister informieren.

- III. Voraussetzung für die Ausführung von Aufträgen oder Bereitstellung von Kontoauszügen ist, dass die Kunden mit ihren kontoführenden Zahlungsdienstleistern die Teilnahme am beleglosen Datenaustausch unter Einschaltung von Service-Rechenzentren bzw. eine entsprechende Vereinbarung zur Ausführung von Kartenzahlungseinzügen vereinbart haben.

Zusätzliche Voraussetzung zur Einreichung von Dateien, die electronic cash-Umsätze beinhalten, ist die Zulassung des SRZ als Netzbetreiber im electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft („Netzbetreibervertrag“).

- IV. Für den Aufbau und die Spezifikationen der Datenfernübertragungsverfahren gelten die Anlagen 2, soweit nichts

anderes vereinbart wurde. Der Wechsel zu einem anderen Datenfernübertragungsverfahren muss zwischen SRZ und Zentralstellen rechtzeitig abgestimmt und gesondert vereinbart werden.

- V. Die Kunden autorisieren gegenüber ihren kontoführenden Zahlungsdienstleistern die Aufträge für Überweisungen und Lastschrifteinzüge mit den von ihnen unterschriebenen Begleitzetteln gemäß Anlagen 3a bzw. 4a oder mittels Verteilter Elektronischer Unterschrift (VEU) gemäß der Anlage 2a. Alternativ hierzu kann die Autorisierung mittels anderer vom kontoführenden Zahlungsdienstleister unterstützter Verfahren erfolgen. Das maßgebliche Autorisierungsverfahren richtet sich nach der gesonderten Vereinbarung zwischen dem Kunden und seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister.

### B. Aufträge

- I Erstellung der Dateien und der Auftragsunterlagen beim Service-Rechenzentrum und Einreichung bei den Zentralstellen

1. Das SRZ darf den Zentralstellen nur Dateien einreichen, die in Aufbau und Spezifikation den Anlagen 3 und 4 dieser Richtlinien entsprechen. Zur Einreichung von Dateien für Aufträge für Kartenzahlungseinzüge sind besondere Zulassungskriterien für diese Systeme zu erfüllen und die hierfür geltenden Spezifikationen der Systembetreiber zu beachten.
2. Je Kundenkonto und Zahlungsart hat das SRZ je Ausführungstermin eine gesonderte logische Datei zu erstellen und diese durch eine eindeutige Referenznummer<sup>1</sup> zu kennzeichnen.
3. Die Angaben zum Verwendungszweck haben sich ausschließlich auf den jeweiligen Zahlungsverkehrsvorgang zu beziehen. Verwendungszweckangaben dürfen nicht die Übermittlung einer gesonderten Nachricht außerhalb des Zahlungsverkehrs (z. B. Rechnung, Lohn- und Gehaltsabrechnung) ersetzen. Werbetexte dürfen in den Verwendungszweckangaben nicht enthalten sein.

---

<sup>1</sup> Bei Verwendung des DTA-Formates (Anlagen 3 b/c) erfolgt diese Kennzeichnung in Feld 10 des Datensatzes A. Im SEPA-Zahlungsverkehr (Anlage 4b) wird die Referenz im Datenelement PaymentInformationIdentification angegeben.



- 
4. Das SRZ ist verpflichtet, die in den Anlagen 3c bzw. 4d dargestellten formatspezifischen Kontrollmaßnahmen zu berücksichtigen. Diese Prüfungen sind vor der Übertragung an die Zentralstellen durchzuführen.
  5. Der Inhalt der an die Zentralstellen gelieferten Dateien ist vom SRZ mindestens für einen Zeitraum von 20 Kalendertagen in der Form nachweisbar zu halten, dass der Zentralstelle / Zentralen Annahmestelle kurzfristig auf deren Anforderung gekennzeichnete Duplikate geliefert werden können.
  6. Damit die Dateien durch den Kunden fristgerecht autorisiert werden können, müssen die Auftragsdaten den Zentralstellen bis zu dem von ihnen benannten spätesten Einlieferungszeitpunkt vorliegen.
  7. Das SRZ hat die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Übertragung der Dateien gemäß den Anlagen 2 sicherzustellen (z.B. EBICS-Kundenprotokoll).
  8. Das SRZ muss unabhängig von der zwischen Kunde und Zahlungsdienstleister vereinbarten Autorisierungsart spätestens mit der Anlieferung einer Datei an die Zentralstellen den Kunden für jede logische Datei die zur Autorisierung erforderlichen Auftragsunterlagen (insbesondere Begleitzettel bzw. die entsprechenden begleitenden Auftragsinformationen gemäß Anlagen 3 a und 4a) zuleiten. Das SRZ stellt sicher, dass die im Begleitzettel für den Abgleich erforderlichen Daten mit den Inhalten der Datei übereinstimmen. Spätestens mit der Anlieferung einer Datei an die Zentralstellen muss das SRZ außerdem dem Kunden für jede logische Datei eine Abstimmliste übermitteln, die den Inhalt der einzelnen Aufträge, deren Anzahl, eine Referenznummer und die Betragssumme wiedergibt. Die für die jeweilige Zahlungsart geltende Annahmefrist (Überweisungen) und Einreichungsfrist (Lastschriftinkassoaufträge) sind zu beachten.
  9. Nach Anlieferung einer Datei an die Zentralstellen können weder vom SRZ noch von den Kunden im Rahmen dieses Verfahrens Löschungen und Berichtigungen von Daten einzelner Lastschriften oder Überweisungen veranlasst werden. Änderungen einzelner Auftragsdaten sind nur durch Rückruf der gesamten Datei durch den Kunden und erneute Einlieferung durch das SRZ möglich. Sobald die Zentralstelle mit der Verarbeitung einer Datei begonnen hat, ist sie nicht verpflichtet, Widerrufe bzw. Rückrufe von Dateien durch das SRZ zu beachten. Der Rückruf einer angelieferten Datei ist ausgeschlossen, sobald dem Zahlungsdienstleister der dazugehörige Begleitzettel bzw. die erforderlichen elektronischen Unterschriften des Kunden zugegangen sind.
  10. Wird für eine bereits bei den Zentralstellen eingereichte Datei eine Ersatzdatei angeliefert, so muss sich diese in der Referenznummer von der zuerst eingereichten Datei (ausgenommen Duplikatdateien gemäß B II.1) unterscheiden. Das SRZ stellt dem Kunden einen Ersatz-Begleitzettel (bzw. die entsprechenden begleitenden Auftragsinformationen gemäß Anlagen 3a und 4a) zur Verfügung mit der Maßgabe, den ursprünglichen Begleitzettel bzw. die entsprechenden begleitenden Auftragsinformationen zu vernichten.
- ## II Behandlung der Dateien durch die Zentralstelle
1. Die Zentralstellen werden die Dateien und die in den Dateien gespeicherten Daten für die Autorisierung durch die Kunden für die Dauer von 14 Kalendertagen ab Einlieferung zur Verfügung halten, sofern zwischen dem Zahlungsdienstleister und seinem Kunden nicht anderes vereinbart wurde. Nach Ablauf dieser Frist sind diese berechtigt, die Daten zu löschen.
  2. Erteilt ein Kunde einen Auftrag durch Einreichung des Sammelauftrages bei dem kontoführenden Zahlungsdienstleister und ist die dazugehörige Datei noch nicht übermittelt worden, so ist das SRZ auf Anforderung des Kunden, des kontoführenden Zahlungsdienstleisters, der Zentralstelle oder der Zentralen Annahmestelle verpflichtet, unverzüglich diese Datei zu übermitteln.
  3. Die Zentralstelle führt die Kontrollmaßnahmen gemäß den Anlagen 3c und 4d durch. Liefert das SRZ Dateien an, die erst später bearbeitet werden sollen, ist die Zentralstelle berechtigt, die Kontrollmaßnahmen erst unmittelbar vor der Bearbeitung durchzuführen.
  4. Stellt die Zentralstelle fest, dass sie eine physische Datei wegen ihrer Beschaffenheit ganz oder teilweise nicht bearbeiten kann, so unterrichtet sie das SRZ hierüber unverzüglich. Das SRZ ist in diesem Falle zur unverzüglichen Anlieferung einer Duplikatsdatei verpflichtet.
  5. Ergeben sich bei der von der Zentralstelle durchgeführten Kontrolle Fehler, so wird sie die fehlerhaften Datensätze mit ihrem vollständigen Inhalt nachweisen und dem konto-



führenden Zahlungsdienstleister zur Unterrichtung des Kunden unverzüglich mitteilen. Die Zentralstelle ist berechtigt, Dateien, die fehlerhafte Datensätze beinhalten, abzuweisen oder fehlerhafte Datensätze von der weiteren Verarbeitung auszuschließen, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Aufträge nicht sichergestellt werden kann.

6. Bei Lieferung einer physischen Datei per Datenfernübertragung stellt die Zentralstelle dem SRZ ein Protokoll zur Abholung bereit, das die Angaben des Sammelauftrags je logischer Datei enthält.
7. Bei Autorisierung durch den Kunden mittels Begleitzettel werden die kontoführenden Zahlungsdienstleister oder die Zentralstelle die Daten, die einerseits auf dem Sammelauftrag, andererseits im Datensatz der Datei enthalten sind, auf Übereinstimmung prüfen.

Ergeben sich Unstimmigkeiten zwischen der Datei und dem Sammelauftrag, so wird der Kunde hierüber durch seinen Zahlungsdienstleister oder die Zentralstelle unverzüglich unterrichtet. Das SRZ ist nach Beauftragung durch den Kunden zur unverzüglichen Neulieferung einer Ersatzdatei, die als solche zu kennzeichnen ist, verpflichtet.

Soweit die Autorisierung elektronisch erfolgt, so führt stattdessen der Kunde die Prüfung auf Übereinstimmung der Daten vor der Freigabe der Datei durch.

### C. Kontoauszugsinformationen

#### I. Bereitstellung der Kontoauszugsinformationen durch die Zentralstelle

1. Voraussetzung für die Bereitstellung von Kontoauszugsinformationen eines Kunden ist, dass dieser Kunde seinem Zahlungsdienstleister die Zustimmung zur Auskunftserteilung an das SRZ erteilt hat. Die Bereitstellung erfolgt in einem in Anlage 5 definierten Format entsprechend der Vereinbarung zwischen dem SRZ und der Zentralstelle.
2. Die Zentralstelle wird alle Kontoauszugsinformationen der vom Kunden benannten Konten zu allen nach dem letzten Abruf der Kontoauszugsinformationen angefallenen Umsätzen zum Abruf mittels Datenfernübertragung durch die SRZ für die Dauer von mindestens 10 Kalendertagen, beginnend mit dem Tag des Tagesabschlusses, bereitstellen. Der Zeit-

punkt des Tagesabschlusses wird von der jeweiligen Zentralstelle festgelegt.

3. Die aktuellen Kontoauszugsinformationen werden von der Zentralstelle spätestens an dem der Buchung folgenden Bankgeschäftstag in der Regel bis 6:00 Uhr bereitgestellt.
4. Die abgerufenen Kontoauszugsinformationen sind ab dem Abruf durch das SRZ von der Zentralstelle mindestens für einen Zeitraum von 10 Kalendertagen, beginnend mit dem Tag des Tagesabschlusses, in der Form nachweisbar zu halten, dass kurzfristig auf besondere Anforderung ein Duplikat für den nochmaligen Abruf bereitgestellt werden kann.
5. Stellt die Zentralstelle fest, dass infolge einer Störung die aktuellen Kontoauszugsinformationen nicht oder nur teilweise bereitgestellt werden können, unterrichtet sie die vom SRZ benannte Stelle unverzüglich auf dem vereinbarten Wege. Ebenso wird die Zentralstelle verfahren, sobald sie Kenntnis davon erlangt, dass während der letzten 10 Kalendertage bereitgestellte Kontoauszugsinformationen fehlerhaft sind.

#### II. Behandlung der Kontoauszugsinformationen durch das Service-Rechenzentrum

1. Das SRZ prüft die Lückenlosigkeit der abgerufenen Kontoauszugsinformationen. Werden hierbei Abweichungen festgestellt, setzt sich das SRZ unverzüglich mit der Zentralstelle in Verbindung.
2. Das SRZ prüft zudem, ob der Kunde mit dem betreffenden Konto am Verfahren teilnimmt. Ergibt die Prüfung bei dem SRZ, dass der Kunde mit dem betreffenden Konto nicht am Verfahren teilnimmt, so werden die abgerufenen Kontoauszugsinformationen unverzüglich von dem SRZ gelöscht und die Zentralstelle unverzüglich über diesen Vorgang unterrichtet. Die Zentralstelle unterrichtet unverzüglich den Zahlungsdienstleister.
3. Das SRZ hat die abgerufenen Kontoauszugsinformationen streng vertraulich zu behandeln.
4. Das SRZ hat die nach § 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die Ausführung der Vorschriften des BDSG zu gewährleisten.



5. Das SRZ erhält und verarbeitet die Kontoauszugsinformationen ausschließlich zum Zwecke der Aufbereitung für die Finanzbuchhaltung der Kontoinhaber. Die Zentralstellen stellen den SRZ keine Buchungsvise zur Verfügung.
6. Das SRZ hat jeden Abruf von Kontoauszugsinformationen und die nach Abschnitt C II 1 vorzunehmende Prüfung der Teilnahme des Kunden und des betreffenden Kontos am Verfahren maschinell nachweisbar zu halten. Der Zentralstelle ist auf Verlangen der maschinelle Nachweis zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

#### D. Haftung

Die Vertragspartner haften für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Hat eine Vertragspartei durch schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch eine Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten, zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Zentralstelle und das SRZ den Schaden zu tragen haben.

Anhang: Übersicht der Anlagen zu den Richtlinien für die Beteiligung von Service-Rechenzentren am beleglosen Datenaustausch per Datenfernübertragung (DFÜ), kurz SRZ-Richtlinie

Anlage 1	Vereinbarung über die Teilnahme eines Service-Rechenzentrums am beleglosen Datenaustausch (VSD)
Anlage 2	Spezifikationen für die Datenfernübertragung
Anlage 2a	Standards für die Kommunikation (EBICS) – der technische Teilnehmer (Punkt 3.7) wird vom Zahlungsdienstleister nicht unterstützt
Anlage 2b	Delta-Dokument für SRZ zu EBICS
Anlage 3	DTAUS-basierte Aufträge
Anlage 3 a	Aufbau und Inhalt des Begleitzettels – die Autorisierung hierüber wird mit den Kunden bilateral separat vereinbart.
Anlage 3 b	DTAUS-Format (ungepackt)
Anlage 3 c	Kontrollmaßnahmen (Plausibilitäts- und Feldinhaltsprüfungen)
Anlage 3d	Kennzeichnung der Zahlungsverkehrsarten: Textschlüssel für DTAUS-Format
Anlage 4	SEPA-basierte Aufträge
Anlage 4a	Aufbau und Inhalt des Begleitzettels – die Autorisierung durch den Kunden mittels Begleitzettel wird vom Zahlungsdienstleister im SEPA-Verfahren nicht unterstützt.
Anlage 4b	Standards für den SEPA-Zahlungsverkehr
Anlage 4c	Delta-Dokument für SRZ zum SEPA-Zahlungsverkehr
Anlage 4d	Kontrollmaßnahmen (Plausibilitäts- und Feldinhaltsprüfungen)
Anlage 5	Formate für Kontoauszugsinformationen
Anlage 5 a	Aufbau und Inhalt der Kontoauszugsinformationen im SWIFT-Format MT 940 gemäß den Belegungsregeln des Zentralen Kreditausschusses (ZKA)
Anlage 5b	Aufbau und Inhalt der Kontoauszugsinformationen im ISO 20022-Format (camt-Nachrichten) gemäß den Belegungsregeln des Zentralen Kreditausschusses